

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER HYCON LEICHTMETALLBAU GMBH

Ausgabe 01.06.2017

1.	Geltungsbereich
1.1	Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der HyCon Leichtmetallbau GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam „Lieferungen“) sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“).
1.2	Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2.	Vertragsschluss
2.1	Bestellungen des Auftraggebers können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Bestellung durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme beim Auftraggeber maßgeblich.
2.2	Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
2.3	Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
2.4	Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
3.	Preise
3.1	Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
3.2	Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DAP, INCOTERMS 2010.
4.	Zahlungsbedingungen
4.1	Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
4.2	Rechnungen gelten ausschließlich auf dem Postweg als zugestellt. Elektronisch zugestellte Rechnungen werden vom Auftraggeber lediglich als Information behandelt und haben keine Rechtswirksamkeit.
4.3	Zahlungen des Auftraggebers erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. Der Auftraggeber wird nur diejenigen Lieferungen und Leistungen vergüten, die im
4.4	Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen vierzehn (14) Tage nach dem Rechnungsdatum mit 2 % Skontoabzug bzw. dreißig (30) Tage netto nach Rechnungsstellungsdatum. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Rechnungen auf den Liefer- bzw. Leistungstag zu datieren.
4.5	Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Werktag.
4.6	Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.
4.7	Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, die Bezahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Voralieferungen und Vorableistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,8 %, höchstens jedoch 20 % der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle, Offset-Bestimmungen

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige vorab per Fax oder E-Mail zuzuleiten.
- 6.3 Mehrkosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.5 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.7 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.
- 6.8 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

7. Rechte des Auftraggebers bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln

- 7.1 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.
- 7.2 Der Auftraggeber wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber unverkürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

8. Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

9.2 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

9.3 Vertreter der Kunden des Auftraggebers haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, falls der Auftraggeber zugestimmt hat.

10. Beistellung

10.1 Sämtliche dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant hat ihm überlassene Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen des Auftraggebers besteht nicht.

10.2 Soweit vom Auftraggeber überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Auftraggeber als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Bestellung des Auftraggebers ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zu Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

11.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder Marken des Auftraggebers nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 12.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben

13 Produkthaftung und Verletzung von Rechten Dritter

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird der Auftraggeber wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann der Auftraggeber anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. Der Auftraggeber wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

14. Kündigung von Dienstleistungen

14.1 Falls der Lieferant entweder nicht in der Lage sein oder sich weigern sollte, die beauftragten Dienstleistungen zu erbringen oder falls er vereinbarte Auflagen oder Bedingungen nicht beachten sollte, ist der Auftraggeber berechtigt, die zugrundeliegende(n) Bestellung(en) zu kündigen, sofern der Lieferant trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen die entsprechende(n) Dienstleistung(en) vertragsgemäß erbracht hat. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleiben hiervon unberührt.

14.2 Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung von Dienstleistungen bleiben unberührt.

15. Versicherungen

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus den erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 2.000.000 (zwei Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 2.000.000 (zwei Millionen) pro Einzelfall und € 8.000.000 (acht Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

16.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16.3 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Auftraggebers der Erfüllungsort (siehe Ziffer 5.5) oder München. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

16.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

16.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.